

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für Erlaubnisvorhaben der Haaner Felsenquelle - Staatl. anerkannte Heilquelle GmbH - Inh. Gabriele Römer für die Grundwasserförderung aus der Gewinnungsanlage Haaner Felsenquelle in Haan

Kreis Mettmann
7032B400 Ov

Mettmann, den 02.04.2020

Antrag der Haaner Felsenquelle - Staatl. anerkannte Heilquelle GmbH - Inh. Gabriele Römer auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Haaner Felsenquelle - Staatl. anerkannte Heilquelle GmbH - Inh. Gabriele Römer hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 16.03.2020 für das Grundstück in Haan, Hochdahler Straße 116, Gemarkung Haan, Flur 42, Flurstück 417 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die Grundwasserförderung aus der Gewinnungsanlage Brunnen „Haaner Felsenquelle“ in Höhe von maximal 30.000 m³/Jahr. Das geförderte Grundwasser soll in den Produktions- und Abfüllanlagen der Firma „zur Abfüllung von Getränken (Mineralwasser und daraus hergestellten Getränken) und als Brauchwasser“ verwendet werden. Die Grundwassergewinnung erfolgt über eine Filterstrecke mit einer Ausbautiefe von 91 m bis 139 m.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.3 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 13.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen. Dazu wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Insbesondere sind keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und keine Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete durch die Tiefenwasserförderung betroffen. Daher besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich nach Prüfung daher fest, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann und damit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hanst